Stadt Haselünne

Landkreis Emsland



Änderung Nr. 49 A des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 16 Ortsteil Eltern)
"Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVII"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a bzw. § 10 a BauGB

1. Ziel der Planung

Das Gebiet der Änderung Nr. 49 A des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Bebauungsplan "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVII" liegen ca. 1,5 km östlich des Hauptortes Haselünne nordöstlich der Ortslage Eltern. Es wird von der Feldstraße im Osten, der Georg-Bernd-Straße im Nordwesten und einem Landwirtschaftsweg im Südwesten begrenzt.

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Der Betreiber beabsichtigt, im westlichen Bereich zusätzlich einen Legehennenstall mit Freilandhaltung für 14.999 Tiere zu errichten.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Betrieb zur Intensivhaltung von Hennen 15.000 Plätze (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 7.1.3). Dieser Wert wird durch die geplante Anlage unterschritten. Gemäß Anlage 1, Punkt 7.11.3 UVPG ist jedoch die geplante Stallanlage mit den im Plangebiet bereits vorhandenen Tierhaltungen des Betreibers kumulativ zu betrachten.

Zudem hat die Stadt Haselünne seit dem Jahr 2011 mehrere Bebauungspläne mit Sondergebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Baugebiete, die für die Aufnahme von gewerblichen Tierhaltungsanlagen geeignet sind, ausgewiesen. Diese nicht landwirtschaftlichen Anlagen sind somit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Haselünne im Außenbereich nicht zulässig.

Die geplante Erweiterung ist somit nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen) realisierbar.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die <u>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u> gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 01.02.2022 im Rathaus der Stadt. Von den Bürgern gingen dabei keine Anregungen ein.

Die <u>Behördenbeteiligung</u> gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Zusendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 11.01.2022. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und zur

Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 01.02.2022 aufgefordert.

In diesem Rahmen wies die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland auf eine im Gebiet vorhandene und gemäß § 22 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Wallhecke hin. Diese wurde bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Zudem wurde vom Landkreis für einen im Nordosten des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestand eine Beteiligung des Forstamtes Ankum für erforderlich gehalten. Dabei handelt es sich jedoch um ein Hofgehölz, welches vom Forstamt nicht als Wald i.S.d. Waldgesetzes beurteilt wird.

Zur Beurteilung der Naturschutz- und Umweltbelange wurde vom Landkreis ein Immissionsschutzgutachten gefordert und hierzu auf die TA-Luft 2021 verwiesen. Zudem sollten eine Biotoptypenkartierung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden. Ein Immissionsschutzgutachten wurde jedoch bereits vor dem in Kraft treten der TA-Luft 2021 beim Landkreis, wie auch die saP, zur Prüfung eingereicht. Diese Unterlagen wurden daher weiterhin der Planung zugrunde gelegt. Die erforderliche Biotoptypenkartierung wurde im weiteren Verfahren durchgeführt.

Nach Auffassung des Fachbereichs Gesundheit und des Nds. Landesgesundheitsamtes sollte auch die Bioaerosolproblematik nach der Richtlinien-Reihe VDI 4250 angewendet werden. Wissenschaftlich ist jedoch bisher nicht zweifelsfrei erwiesen, dass die aus Mastanlagen stammenden Immissionen ursächlich für gesundheitliche Beeinträchtigungen sein können. Es wird angenommen, dass die Übertragungswege bei den luftgetragenen Schadstoffen nicht wesentlich anders verlaufen als bei Geruchsstoffimmissionen. Die gutachterliche Einschätzung der zu erwartenden Geruchsimmission hat ergeben, dass durch das Vorhaben an allen Fremdwohnhäusern die Irrelevanzgrenze nach der maßgeblichen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eingehalten wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der geplanten Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung auch in Bezug auf Bioaerosole nicht relevant erhöht.

Von der Landwirtschaftskammer wurden keine Bedenken geäußert, sofern die Immissionswerte der GIRL im Plangebiet eingehalten werden. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen erfolgt jedoch zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft emittierender landwirtschaftlicher Betriebe. Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleiben dagegen die Emissionen aus der jeweils eigenen Tierhaltung bei der Beurteilung der zu erwartenden Geruchssituation unberücksichtigt. Für den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Betrieb sind bei der Beurteilung der zu erwartenden Geruchssituation somit nur die einwirkenden Immissionen durch im Umfeld gelegene Tierhaltungsbetriebe zu berücksichtigen. Die belästigungsrelevante Kenngröße am Wohnhaus im Plangebiet liegt danach bei 8-9 % und damit unterhalb des für den Außenbereich zulässigen Immissionswertes.

Die Westnetz GmbH wies auf vorhandene Versorgungsleitungen hin. Eine Hauptversorgungsleitung verläuft am östlichen Rand des Plangebietes teilweise im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan dargestellt und ein Hinweis aufgenommen, dass sie nicht überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden darf.

Der LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst führte aus, dass im Plangebiet lediglich ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zum Umgang bei Kampfmittelfunden enthalten.

Nach Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr grenzt die südliche Plangebietsgrenze an die neu geplante Trasse der B 213 (E 233). Daher sind die Anbauverbote und - beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten. Diese wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Im Übrigen wurde die Ausbauplanung zur E 233 berücksichtigt und der Geltungsbereich im weiteren Verfahren daran angepasst. Dadurch ist das geplante Sondergebiet zukünftig durch zwei Wegetrassen und eine Grabenfläche vom Trassenverlauf der E 233 getrennt und liegt vollständig außerhalb der 20 m - Bauverbotszone der künftigen Trasse E 233.

Zudem wurde von der Straßenbehörde darauf hingewiesen, dass für die geplanten Bauvorhaben gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden können. Im Zuge des vierstreifigen Ausbaus soll die B 213 in Höhe des Plangebietes um ca. 400 m nach Norden verlagert und deutlich an das Plangebiet herangeführt werden. Im Zuge dieser Planung ist daher die zu erwartende Verkehrslärmsituation zu ermitteln und für bestehende schutzwürdige Nutzungen sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Lärmschutz zu berücksichtigen. Durch die geplante Tierhaltungsanlage werden jedoch keine neuen schutzwürdigen Wohn- oder Aufenthaltsräume geschaffen. Die geplante Stallanlage hält zudem bereits einen Abstand von ca. 170 m zur geplanten Straßentrasse ein.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies auf möglicherweise bestehende Bergbauberechtigungen hin. Das Plangebiet befindet sich im Bewilligungsfeld "Flechum". Auf diese bergbauliche Berechtigung wird in den Planunterlagen hingewiesen.

Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan mit jeweiliger Begründung den Behörden zugeleitet und für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.07.2022 bis 17.08.2022 ausgelegt. Anregungen oder Bedenken von privaten Bürgern wurden nicht vorgebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde forderte, die gesetzlich geschützte Wallhecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zu kennzeichnen und eine Zuwegung für die Freilaufflächen nur an zwei Stellen zuzulassen. Die Wallhecke ist im Bebauungsplan sowohl zeichnerisch durch die Festsetzung als private Grünfläche und Kennzeichnung als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts als auch textlich durch die Festsetzung Nr. 1.6.3 in ihrem Bestand dauerhaft gesichert und geschützt.

Im Bereich der bestehenden Hofstelle ist bereits eine Zuwegung durch die Hecke vorhanden. Diese dient jedoch aufgrund ihrer Lage nicht dem Erreichen der Auslauffläche. Um eine ausreichende Erschließung der südöstlichen Auslauffläche außerhalb der Hofstelle zu gewährleisten, sind daher zwei zusätzliche Zuwegungen durch die Hecke erforderlich. Die Anzahl von drei zulässigen Zuwegungen wird daher beibehalten.

Weiter wies die Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Versiegelungsflächen, da es sich hier um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, im Verhältnis 1:1 zu kompensieren sind. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB. Ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Kompensationsermittlung wurde somit beibehalten.

Der Fachbereich Gesundheit und des Nds. Landesgesundheitsamtes wiesen erneut auf die Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik nach der VDI 4250 hin.

Auch die Landwirtschaftskammer, die Westnetz GmbH, der Kampfmittelbeseitigungsdienst, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verwiesen auf die frühere Stellungnahme bzw. erneuerten im Wesentlichen Ihre Aussagen.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für den Erhalt und die Erweiterung eines bestehenden Tierhaltungsbetriebes im Ortsteil Eltern geschaffen werden.

Aufgrund der Bestandssituation sind Teilflächen im östlichen Bereich des Plangebietes bereits bebaut bzw. versiegelt. Damit wird überwiegend auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich im Plangebiet durch die ergänzend geplante Bebauung auf bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche. Durch die vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert.

Das anfallende Oberflächenwasser soll jedoch vor Ort versickert bzw. gedrosselte abgeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes können somit vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden vollständig innerhalb der Plangebietsfläche durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern kompensiert. Diese Anpflanzungen gewährleisten, neben dem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, auch eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf benachbarte Wohnnutzungen, durch Geruchsimmissionen sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen von Immissionskontingenten nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben wird an allen Fremdwohnhäusern im Umfeld des Plangebietes die Irrelevanzgrenze nach der maßgeblichen Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Staub, Lärm, Verkehr u.ä.) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

4. Abwägungsvorgang

Durch die Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen wird der vorliegende Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Haselünne festgesetzt.

Die durch die ergänzend mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vollständig durch Anpflanzungen im Plangebiet kompensiert bzw. ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Das anfallende Oberflächenwasser kann weiterhin vor Ort versickert werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden werden.

Die vorhandenen bzw. entstehenden Baukörper sind durch im Gebiet und angrenzend vorhandene Gehölzstrukturen im Wesentlichen bereits von Anfang an in das Landschaftsbild eingebunden. Diese werden durch weitere Anpflanzungen am südwestlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie im südöstlichen Anschluss der Hofstelle ergänzt.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Durch die Festsetzung von Immissionskontingenten werden die Geruchsimmissionen so kontingentiert, dass im Bereich der Fremdwohnnutzungen die Irrelevanzgrenze nach der maßgeblichen Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten wird.

Erhebliche sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Da durch die Planung ein bestehender Tierhaltungsbetrieb bauleitplanerisch beordnet und erweitert wird und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen, stellt die Stadt Haselünne die Belange der Wirtschaft vor die Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, sodass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

Die Änderung Nr. 49 A des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 16 der Ortschaft Eltern "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XVII" der Stadt Haselünne sind daher beschlossen worden.

Haselünne, den 06.02.2023

gez. Schräer

Bürgermeister